



Geschäftsordnung für den Vorstand des Kant-Schulvereins

Nach § 8 der Vereinssatzung entscheidet der Vorstand über die Ausgaben des Vereines allein. Der Vorstand gibt sich nach § 7 Abs. 9 eine Geschäftsordnung um einerseits den Mitgliedern möglichst viel Mitsprache und Transparenz zu ermöglichen, andererseits aber die tägliche Arbeit mit den Mitteln des Vereins zu erleichtern. Die Geschäftsordnung wird in der Hauptversammlung dem Verein zur Diskussion gestellt und jährlich neu beschlossen.

1. Die Aufnahme von Krediten oder Überziehungen der Vereins-Konten sind nicht erlaubt.
2. In der 1. Hauptversammlung eines Schuljahres soll ein Haushaltsentwurf vorgelegt und zur Abstimmung gestellt werden.
3. Anträge auf Finanzierung durch den Schulverein sind bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet an ein Vorstandsmitglied zu richten, damit der Vorstand darüber beraten und diese in den Haushaltsentwurf einarbeiten kann.
4. Positionen, die im Haushaltsentwurf beschlossen wurden, dürfen, falls erforderlich, ohne Rücksprache bis 10% überschritten werden, wenn dies die Mittel des Vereins zulassen.
5. Über Anträge, die im Haushaltsentwurf nicht beschlossen wurden, darf, wenn es sich um satzungsgemäße Ausgaben handelt, wie folgt entschieden werden:
 - Über Summen bis 1/100 der Einnahmen des vergangenen Haushaltes darf jedes Vorstandsmitglied alleinverantwortlich nach Rücksprache mit dem Rechnungsführer entscheiden. Dies gilt nur, sofern im laufenden Haushalt ähnliche Einnahmen zu erwarten sind, wie im Vorjahr.
 - Über Summen bis 1/10 der Einnahmen des vergangenen Haushaltes muss ein Votum mit einfacher Mehrheit des Vorstandes eingeholt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Dies gilt nur, sofern im laufenden Haushalt ähnliche Einnahmen zu erwarten sind wie im Vorjahr.
 - Über Summen, die 1/10 der Einnahmen des vergangenen Haushaltes überschreiten, entscheidet die nächste Hauptversammlung. Wenn dies aufgrund des zeitlichen Verlaufs nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand gemäß Satzung mit einfacher Mehrheit (§ 7 Abs. 5 der Satzung).
6. Für Vorstandsentscheidungen können Vorstandssitzungen einberufen werden, ebenso ist aber eine Absprache und Abstimmung auch telefonisch oder per E-Mail-Kontakt möglich. Entscheidungen sollen so einfach wie irgend möglich, z. B. Gesprächsnotizen, E-Mail-Verlauf etc. dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist bis zur nächsten Entlastung durch eine Hauptversammlung aufzubewahren.

Sinstorf, 14.09.2011

Kalkulationsgrundlage: Einnahmen 2010/2011

10 T EUR